

das erstere jetzt 3000 Mark, letzteres 2700
Mark jährlich einzeln, vorzuzahlen, daß Johann
Heller im Falle seiner Habilitation dahin in
Abzug gemacht werde.

31. Es wurde wiederum beschlossen, dem Castellan Vogel
50 Mark und dem Linien-Lieutenant 20 Mark für
die Dienstleistungen während vorgenannter Kam-
merung zu gewähren.

32. Der beiliegende Bescheid für das Jahr vom
1^{ten} April 1878 bis dahin 1879 (Oulaga G.) fand
allgemeine Zustimmung.

Wohlgelesen und genehmigt.

Berlin den 17^{ten} April 1878.

gez. Justiz, Rudolf Dr. Euler.

Der verantwortliche Inhalt des Oulagan A. B. D. E. F.,
sowie des mündlichen Berichts über die Abfertigung
Scriptores und Leges ist in dem zur Veröffentlichung
gelangten beiliegenden Bericht aufgenommen.